



# AMTSBLATT

## FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 1/2022

Erfurt, 20. Januar 2022

### Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

1. Änderungen im Eheverbreitungsprotokoll

### Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

2. Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V.
3. Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
4. Haushaltsplan des Bistum Erfurt für das Jahr 2022

### Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

5. Außerkraftsetzung des alten Dienstsiegels des Katholischen Priesterseminars Erfurt
6. Inkraftsetzung des neuen Dienstsiegels des Katholischen Priesterseminars Erfurt
7. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften
8. Wichtige Änderung im Versicherungswesen des Bistums Erfurt
9. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung

### Informationen und Mitteilungen des Seelsorgeamtes

10. Bistumstag der Erstkommunionkinder am 26.03.2022

### Sonstige kirchliche Mitteilungen

11. Kirchliche Statistik 2021

### Personalnachrichten

### Anlagen

- Änderungen im Eheverbreitungsprotokoll
- Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V.
- Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- Haushaltsplan des Bistum Erfurt für das Jahr 2022
- Flyer „Wasser des Lebens“ - Bistumstag der Erstkommunionkinder am 26.03.2022 (Für alle Pfarreien)
- Kirchliche Statistik - Erhebungsbögen 2021
- Nachruf: Diakon i. R. Edmund Döring

### VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ

#### 1. Änderungen im Eheverbreitungsprotokoll - Anlage

Die von der Frühjahrsvollversammlung am 25.02.2021 beschlossenen Änderungsvorschläge zum Eheverbreitungsprotokoll wurden durch das *decretum de immutatio-*ne der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N° 74912005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 übermittelt hat, bestätigt. Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021 erfolgte durch die Zustellung des Textes des Eheverbreitungsprotokolls an die Diözesanbischöfe mit Schreiben des Vorsitzenden vom 13.12.2021. Es wird im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht. Um eine Publikation in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen wurde gebeten.

Der revidierte Text des Eheverbreitungsprotokolls kann ab seinem Abdruck in den Amtsblättern Verwendung finden und ist spätestens ab dem 01.06.2022 durchgängig zu verwenden. Die Veränderungen betreffen insbesondere

die Hinzufügung des Sachverhalts der Rituszugehörigkeit, die durch die zunehmende Zahl der Mitglieder der *ecclesiae sui iuris* notwendig wurde. Überdies wurden einige redaktionelle Verbesserungen aufgenommen.

*Für alle Pfarrämter, alle Priester und Diakone liegt diesem Amtsblatt die neue Fassung des Eheverbreitungsprotokolls mit der zugehörigen Anmerkungstafel als Anlage bei und ist Bestandteil des Amtsblattes.*

### ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

#### 2. Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. - Anlage

Gemäß Can. 322 § 1, 312 § 1 Nr. 3 CIC anerkenne ich den neu gegründeten und mit Datum 14.12.2021 in das Vereinsregister Erfurt eingetragenen Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC. Gleichzeitig billige ich die Statuten des neu gegründeten Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. gemäß Can. 322 § 2 CIC und stimme gemäß

Can. 300 CIC der Verwendung des Begriffs „katholisch“ im Namen des Vereins und in der Satzung zu.

Erfurt, 13.01.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal  
Kanzler

*Die Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil des Amtsblattes.*

### **3. Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Anlage**

Die 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2022 an verschiedenen Stellen geändert.

Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Dezember 2021 - Sonderausgabe AVR vom 15.12.2021- sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 15.12.2021 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Erfurt, 13.01.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal  
Kanzler

*Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegen diesem Amtsblatt als Anlagen bei und sind Bestandteile des Amtsblattes.*

### **4. Haushaltsplan des Bistums Erfurt für das Jahr 2022 - Anlage**

Der Kirchensteuerrat des Bistums Erfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Bistumshaushalt für 2022 beraten. Der Etat umfasst Einnahmen in Höhe von 52.341.010,82 Euro und Ausgaben in Höhe von 56.851.551,57 Euro. Das voraussichtliche Defizit in Höhe von 4.510.540,75 Euro kann durch eine Entnahme aus der Finanzreserve des Bistums ausgeglichen werden. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr genehmigte den Haushalt am 13.12.2021 und setzte ihn zum 01.01.2022 in Kraft.

*Der Haushaltsplan 2022 liegt als Anlage diesem Amtsblatt bei und ist Bestandteil des Amtsblattes.*

## **VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES**

### **5. Außerkraftsetzung des alten Dienstsiegels des Katholischen Priesterseminars Erfurt**

Das nachstehend abgebildete alte Dienstsiegel des Katholischen Priesterseminars Erfurt wird mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft gesetzt.



### **6. Inkraftsetzung des neuen Dienstsiegels des Katholischen Priesterseminars Erfurt**

Das nachstehend abgebildete neue Dienstsiegel des Katholischen Priesterseminars Erfurt wird zum 01.02.2022 in Kraft gesetzt.



### **7. Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Im Januar 2023 wird sich nach Ablauf der laufenden Amtszeit die Regional-KODA Nord-Ost neu konstituieren.

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost (Amtsblatt 12/2017) in Verbindung mit der Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost (Amtsblatt 12/2017) haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter in die Regional-KODA Nord-Ost auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost). Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Regional-KODA Nord-Ost von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regelt die Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost, die auf Grundlage insbesondere von §§ 6 und 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost erlassen worden ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Ordinariatsrat Thomas Kriesel  
Vorsitzender der Regional-KODA Nord-Ost  
über Geschäftsstelle Frau Jasmin Cabanski  
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist **spätestens bis 31. Mai 2022** abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

## **8. Wichtige Änderung im Versicherungswesen des Bistums Erfurt**

Für die Kirchengemeinden im Bistum Erfurt besteht Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge.

Das Bistum Erfurt hat mit der Betreuung und Verwaltung dieser Verträge und der Regulierung von Schadenfällen die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH in Detmold beauftragt. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um ein anerkanntes Versicherungsmaklerunternehmen, welches viele (Erz-)Bistümer und Einrichtungen der Katholischen Kirche in Deutschland und Österreich betreut.

Kontaktdaten:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Ecclesiastr. 1-4  
32758 Detmold

Vertragsservice: Sascha Kluge  
Tel.: 05231 / 603-267  
Fax: 05231 / 603-60267  
E-Mail: [sascha.kluge@ecclesia.de](mailto:sascha.kluge@ecclesia.de)

Schadenservice: Philipp Sonneberg  
Tel.: 05231 / 603-6571  
Fax: 05231 / 603-606571  
E-Mail: [philipp.sonneberg@ecclesia.de](mailto:philipp.sonneberg@ecclesia.de)

**Zentrale Ansprechpartnerin im Bistum Erfurt bleibt Frau Christina Pauly.** Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen zu Versicherungen (Schadenmeldungen und -regulierung, Zusatzversicherungen, Bestätigungen, etc.) weiterhin direkt an Frau Pauly (Tel.: 0361 / 6572-200, E-Mail: [versicherungen@bistum-erfurt.de](mailto:versicherungen@bistum-erfurt.de)).

## **9. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung**

Am 10.03.2022 von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr findet im Eichsfeld der nächste Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Scholz, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

## **INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DES SEELSORGEAMTES**

### **10. Bistumstag der Erstkommunionkinder am 26.03.2022 – Anlage**

Ab sofort ist die Anmeldung zum Bistumstag der Erstkommunionkinder mit dem Motto „Wasser des Lebens“ für alle Kinder, die in diesem Jahr zur Erstkommunion gehen, und ihre Begleitungen möglich. Beginn der Veranstaltung ist um 10:00 Uhr in der Edith-Stein-Schule Erfurt, das Ende wird gegen 14:30 Uhr im Dom sein. Die Kosten betragen 3,00 € pro Person für die Mittagsverpflegung. Veranstalter ist der Bereich Kinder und Jugend im Seelsorgeamt.

Für die Anmeldung liegt diesem Amtsblatt der Flyer als Kopiervorlage bei. Diesen finden Sie auch unter [www.bistum-erfurt.de](http://www.bistum-erfurt.de) sowie unter [www.jung-im-bistum-erfurt.de](http://www.jung-im-bistum-erfurt.de). Anmeldeschluss ist der **12.03.2022**.

Gruppenanmeldungen sind möglich und erwünscht. Es gelten die Corona-Regelungen des Veranstaltungstages, derzeit 3G (ein Nachweis regelmäßiger Testung von Kindern in der Schule wird anerkannt).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 0361 / 6572-341 oder an: [kinder-jugend@bistum-erfurt.de](mailto:kinder-jugend@bistum-erfurt.de).

## **SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN**

### **11. Kirchliche Statistik 2021 – Anlage**

Diesem Amtsblatt werden die Erhebungsbögen 2021 für diejenigen Pfarreien, die ihre Daten für das Jahr 2020 in Papierform gemeldet hatten, in doppelter Ausfertigung beigelegt. Alle anderen, die ihre Daten online übermittelt haben, erhalten keinen Erhebungsbogen in Papierform. Wie in den vergangenen Jahren besteht für alle Pfarreien die Möglichkeit, die Daten online über das Internet einzugeben.

Pfarreien, die das Meldewesenprogramm „e-mip“ einsetzen, können unter „Erhebungsbogen“ (oben rechts im

Menü) ohne weitere Anmeldung die Daten für den Erhebungsbogen erfassen. Die Erfassung hat bis zum **28.02.2022** zu erfolgen. Im Fall der Dateneingabe via Internet ist es möglich, den ausgefüllten Erhebungsbogen zum Verbleib in den eigenen Unterlagen auszudrucken, die Zusendung des Ausdrucks an das Bischöfliche Ordinariat ist nicht erforderlich.

Diejenigen Pfarreien, die den Erhebungsbogen in Papierform ausfüllen, werden gebeten, ein Exemplar bis zum Abgabetermin **28.02.2022** an die Registratur des Bischöflichen Ordinariates zurückzusenden. Das zweite ist zum Verbleib in den eigenen Unterlagen bestimmt.

Die unter 1. erfragte Katholikenzahl wurde vom Rechenzentrum des Bistums Mainz direkt eingetragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Nentwig, Tel.: 0361 / 6572-118.

die sich Frau Gebhardt jahrelang einsetzte, sowie Ihren Kolleginnen und Kollegen wird sie weiterhin in Erinnerung bleiben.

Das Requiem wurde am Mittwoch, 29. Dezember 2021, um 9:00 Uhr in der Kirche St. Antonius in Worbis im Kreis der Familie gefeiert. Die Beisetzung fand anschließend auf dem Worbiser Friedhof statt.

Requiescat in pace!

Erfurt, 20. Januar 2022

gez. Raimund Beck  
Generalvikar

## PERSONALNACHRICHTEN

**D ö r i n g, Edmund**, Diakon i. R.  
verstorben am 06.01.2022 (s. Anlage)

**G e b h a r d t, Christa**,  
verstorben am 18.12.2021

Am Samstag, den 18. Dezember 2021 rief Gott, der Herr über Leben und Tod, Frau Christa Gebhardt zu sich in sein himmlisches Reich.

Frau Christa Gebhardt wurde am 11. Juli 1943 in Worbis geboren. Ihr Einstieg in den pastoralen Dienst wich vom normalen pastoralen Werdegang ab. Frau Gebhardt brachte Wissen aus Ihrer Aspirantur im Erfurter Ursulinenkloster (1958-1960) mit, sowie Erfahrungen aus einem einjährigen Praktikum im Kindergarten Bischofferode (1960-1961). Doch beruflich war sie zunächst für viele Jahre als Verkäuferin tätig, bis zu Ihrer Kündigung im Jahr 1980 bei der HO Kreisbetrieb Worbis. Prälat Berthold Richardt stellte sie im selben Jahr mit einer halben Stelle in der Pfarrei Worbis an, da er dringend Unterstützung benötigte. Vor allem in der Kinderseelsorge der Pfarrei, aber auch in der Seniorensorge fand sie ihren Wirkungsbereich. Zeitgleich absolvierte sie 1980-1982 bei Frau Helga Mondschein den katechetischen Sonderkurs sowie 1985-1987 den Aufbaukurs. Die Aufgabenfülle wuchs schnell an. Mit dem Abschluss des Aufbaukurses im Jahr 1987 erhielt Frau Gebhardt eine volle Anstellung beim Bistum als Mitarbeiterin in der Seelsorge. Bischof Joachim Wanke erteilte ihr die Missio canonica für den katholischen Religionsunterricht. Ihr Wirkungsbereich blieb zeitlebens die Pfarrei Worbis mit unterschiedlichen pastoralen Schwerpunkten: Sowohl pfarrliche Aufgaben wie Ministrantenkatechesen, Kleinkindstunden und religiöse Kinderwochen als auch zunächst gemeindlicher und später schulischer Religionsunterricht gehörten dazu. Noch mit 52 Jahren legte sie im Jahr 1995 den religionspädagogischen Kurs bei Theologie im Fernkurs ab. Mit zunehmendem Alter nahmen die gesundheitlichen Beschwerden zu, Frau Gebhardt schied nach der Jahrtausendwende aus dem pastoralen Dienst aus. Den Menschen in Worbis, für

# Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung  
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/  
Jurisdiktionsbereich \_\_\_\_\_  
Pfarrei<sup>①</sup> (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) \_\_\_\_\_

Familienname(n) nach der Zivileheschließung  
- Mann: \_\_\_\_\_  
- Frau: \_\_\_\_\_

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ☐ ja ☐ nein  
Traugespräch geführt am \_\_\_\_\_  
von \_\_\_\_\_ (ggf. im Auftrag von)

Aufgebot<sup>②</sup> (Pfarrei[en] und Datum) \_\_\_\_\_

Zivileheschließung<sup>③</sup> am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Katholische Eheschließung am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
in \_\_\_\_\_

- ☐ Eucharistiefeier ☐ Wortgottesdienst  
☐ Wortgottesdienst mit Beteiligung eines  
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-  
verschiedener Ehe)<sup>④</sup>

☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform  
(Eintrag in C.23.f)

| A. Personalien                                                                                                                                                                                                 |                                                                  |                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                | Bräutigam                                                        | Braut                                                              |
| 1. <b>Familienname</b>                                                                                                                                                                                         |                                                                  |                                                                    |
| (ggf. auch Geburtsname)                                                                                                                                                                                        |                                                                  |                                                                    |
| Vorname(n), (Rufname unterstreichen)                                                                                                                                                                           |                                                                  |                                                                    |
| 2. <b>Geboren am</b>                                                                                                                                                                                           |                                                                  |                                                                    |
| in (Ort, Staat)                                                                                                                                                                                                |                                                                  |                                                                    |
| Staatsangehörigkeit                                                                                                                                                                                            |                                                                  |                                                                    |
| 3. a) <b>Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit</b> <sup>⑤</sup>                                                                                                                                               |                                                                  |                                                                    |
| b) <b>Taufe</b> (Datum und Pfarrei mit Anschrift)<br>Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise<br>Erklärung gem. c. 876)                                                                                |                                                                  |                                                                    |
| c) <b>Firmung</b> (Datum und Ort, soweit bekannt)                                                                                                                                                              |                                                                  |                                                                    |
| d) <b>Früher andere Konfession/Religion</b>                                                                                                                                                                    |                                                                  |                                                                    |
| e) <b>Bei Erklärung des Austritts aus der kath.<br/>Kirche:</b><br>Wann, wo und auf welche Weise?<br>Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?                                                               |                                                                  |                                                                    |
| 4. <b>Derzeitiger Wohnsitz</b> (PLZ, Ort, Straße, Haus-<br>nr.) <sup>⑥</sup> . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz<br>oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der<br>Trauung (vgl. Anm. 22d). |                                                                  |                                                                    |
| Falls im Zuständigkeitsbereich der kath.<br>Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath.<br>Militärpfarramtes                                                                                             | Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 5. a) <b>Name des leiblichen Vaters</b>                                                                                                                                                                        |                                                                  |                                                                    |
| Geburtsname, Konfession/Religion                                                                                                                                                                               |                                                                  |                                                                    |
| b) <b>Name der leiblichen Mutter</b>                                                                                                                                                                           |                                                                  |                                                                    |
| Geburtsname, Konfession/Religion                                                                                                                                                                               |                                                                  |                                                                    |
| 6. <b>Nachweis des Ledigenstandes</b> durch <sup>⑦</sup>                                                                                                                                                       |                                                                  |                                                                    |

|                                                                                                                                   | Bräutigam                                     | Braut |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------|
| 7. <b>Jedwede frühere Eheschließung(en)</b> <sup>⑧</sup><br>mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)                     |                                               |       |
| a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht                                                                                    | eigener Antrag erforderlich<br>(vgl. Anm. 8a) |       |
| b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum<br>Sterbeurkunde vom                                                                          |                                               |       |
| c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/<br>Auflösung durch, am, Aktenzeichen                                                         |                                               |       |
| 8. a) Bestehen <b>natürliche Verpflichtungen</b><br>gegenüber Partnern und Kindern aus<br>einer früheren Verbindung? <sup>⑨</sup> |                                               |       |
| b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?                                                                  |                                               |       |
| 9. <b>Gemeinsame Kinder?</b><br>Name, Alter, Konfession, Religion                                                                 |                                               |       |

## B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

### I. Prüfung

|                                             |  |  |
|---------------------------------------------|--|--|
| 10. Ehehindernisse <sup>⑩</sup>             |  |  |
| 11. Konfessionsverschiedenheit <sup>⑪</sup> |  |  |
| 12. Ritusverschiedenheit                    |  |  |
| 13. Trauverbote <sup>⑫</sup>                |  |  |

### II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

|                                                                                                                                                                                         |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos <sup>⑬</sup> miteinander eingehen?                                                                                                 |  |  |
| 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?                                                      |  |  |
| 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? |  |  |
| 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? <sup>⑭</sup>                                                                                              |  |  |

### III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Katholischer Partner |
| 18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?                                                                                                                                                                                                        |                      |
| b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? <sup>⑮</sup> |                      |

### IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bräutigams

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Braut

-3-  
**V. Erklärung**

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).<sup>⑩</sup>
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.<sup>⑪</sup>

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

**C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat**

23. Es wird erbeten<sup>⑫</sup> (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Dispens vom Aufgebot  
b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

**Dispensgrund:** \_\_\_\_\_

- c) ☐ Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier<sup>⑬</sup> bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner  
d) ☐ Dispens vom Ehehindernis \_\_\_\_\_

**Dispensgrund:** \_\_\_\_\_

- e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)  
f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform<sup>⑭</sup>

**Dispensgrund** (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner  
☐ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung  
☐ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners  
☐ Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben  
☐ (anderer) Dispensgrund \_\_\_\_\_

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der \_\_\_\_\_-Kirche<sup>⑮</sup> zu \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Konfession, Name PLZ, Ort Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

**oder**

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort Datum

- g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. \_\_\_\_\_ (vgl. Anm. 12)

- h) ☐ das Nihil obstat<sup>⑯</sup> wegen \_\_\_\_\_

- i) ☐ Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

**D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat**

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

- a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.  
b) ☐ Kraft verliehener Befugnis<sup>⑰</sup> erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam<sup>⑱</sup> Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

## E. Amtliche Vermerke

### I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein<sup>(25)</sup>

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

- a) Der trauende Geistliche \_\_\_\_\_ besitzt hier Traubefugnis  
☐ als Pfarrer ☐ als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere<sup>(26)</sup> ich hiermit

Siegel

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in \_\_\_\_\_  
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.  
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

### II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche \_\_\_\_\_

zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_

Unterschrift des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_

Trauzeugen: 1. \_\_\_\_\_

(Vorname, Familienname,  
Anschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform<sup>(27)</sup> hat stattgefunden

in der \_\_\_\_\_-Kirche (vgl. Anm. 21) zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

**oder**

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum)

### III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.<sup>(28)</sup>

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,  
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
  
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.  
**Ort** des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.  
**Zeit** des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.  
**Dispens** vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
  
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
  
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
  
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.  
 Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
  
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).  
 Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.  
 Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).  
 Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
  
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate), „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.  
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.  
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.  
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;  
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;  
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;  
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;  
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.  
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.  
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;  
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.  
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.  
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zi-

vileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

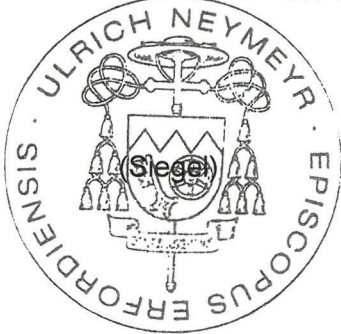
- ②② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
  - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
  - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
  - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
  - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
  - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
  - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ②③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
  - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
  - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
  - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
  - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
  - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
  - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ②④ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ②⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.  
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

## Dekret

### über die Anerkennung des Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC

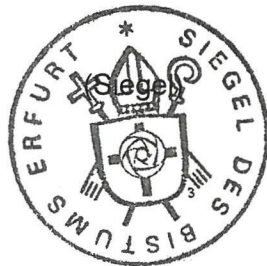
Gemäß Can. 322 § 1, 312 § 1 Nr. 3 CIC anerkenne ich den neu gegründeten und mit Datum 14.12.2021 in das Vereinsregister Erfurt eingetragenen Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC. Gleichzeitig billige ich die Statuten des neu gegründeten Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. gemäß Can. 322 § 2 CIC und stimme gemäß Can. 300 CIC der Verwendung des Begriffs „katholisch“ im Namen des Vereins und in der Satzung zu.

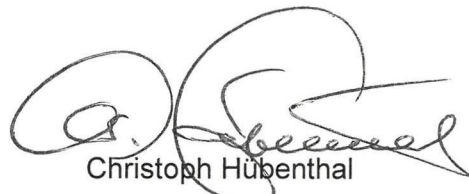
Erfurt, den 13.1.2022



+ Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



  
Christoph Hübenthal  
Kanzler

# **Satzung**

## **Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen**

### **Präambel**

Um den kirchlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die vielschichtigen Anliegen katholischer Eltern und Familien autorisiert, sachkundig und kompetent vertreten werden. Als familienspezifischer Fachverband bündelt der Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen diese Anliegen und Interessen. Er ist das vom Bischof anerkannte Vertretungsorgan für die katholischen Familien im Bistum Erfurt.

Der Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen setzt sich für alle Familien ein und verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für Familien so zu gestalten, dass jede Familie bestmöglich gelingen kann und steht Familien, Personen, Verbänden und Institutionen offen, die sich aus katholischer Sicht für die Belange der Familie einsetzen wollen.

### **§ 1 Name, Sitz, Grundlagen**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen“ und ist ein katholischer Verein im Sinne der Canones 321 bis 329 CIC. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen „Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V.“
- (2) Der Verein gehört auf Bundesebene dem Familienbund der Katholiken (Bundesverband) an. Der Verein bildet im Sinne Art. II Abs. 1 des Bundesstatuts auf Bistumsebene den Diözesanverband Erfurt und auf Landesebene den Landesverband Thüringen. Der Verein ist seit 1. Januar 2004 Rechtsnachfolger des Familienbundes der Deutschen Katholiken, Landesverband Thüringen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die menschlichen und christlichen Werte von Ehe und Familie in Gesellschaft, Staat und Kirche gesichert werden. Der Verein ist ferner der Zusammenschluss von Familien und Einzelpersonen, katholischen Verbänden, Gruppen und Institutionen im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen, die sich für die Belange von Ehe und Familie einsetzen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige Veranstaltungen, mit denen der Vereinszweck erfüllt werden kann. Der Verein strebt an,
  - Begriff und Verständnis von Familie angemessen darzustellen,
  - den Wert der Familie für die Gesellschaft stärker darzustellen,
  - die Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft der Familie zu fördern,
  - den Zusammenhalt der Familien zu stärken,
  - ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation abzusichern, die Erziehungstätigkeit der Eltern gesellschaftlich aufzuwerten.

Der Verein unterstützt Bemühungen,

- das Verantwortungsbewusstsein für die eigene Familie und
- die Mitsorge für alle Familien zu stärken.

Der Verein tritt ein für

- die Elternverantwortung bei der Weitergabe des Lebens,
  - den Schutz des ungeborenen und geborenen Lebens,
  - die Verwirklichung von Elternrecht und Elternpflicht in Erziehung und Ausbildung,
  - die Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie,
  - die Förderung der Ehe-, Eltern- und Familienbildung,
  - eine familiengemäße Einkommensgestaltung,
  - eine familiengerechte Steuerpolitik,
  - eine angemessene Ausbildungsförderung,
  - Generationensolidarität in der Alterssicherung und umfassende Möglichkeit des Zusammenlebens der Generationen,
  - eine familiengerechte Wohnungspolitik,
  - die Berücksichtigung der Familieninteressen bei der beruflichen Tätigkeit der Eltern,
  - Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten im Bildungswesen,
  - einen Ausbau der sozialen und pädagogischen Dienste und Hilfen (z.B. Beratungsdienste, Kindergärten),
  - den Ausbau eines familiengerechten Freizeit- und Ferienangebotes,
  - die Unterstützung von Ein-Eltern-Familien,
  - besondere Hilfen für Familien mit behinderten und kranken Mitgliedern,
  - die Stärkung von Ehe und Familie in Recht und Gesetz,
  - einen zeitgerechten Jugendschutz,
  - die wirksame Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Bildungsträgern,
  - eine familiengerechte Medienpolitik
- (3) Der Verein setzt sich für eine wirksame Prävention sexualisierter Gewalt ein. Die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und die diözesanen Präventionsregelungen sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und können hierfür auch angesammelt werden. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Für die Erfüllung der Vereinszwecke unterhält der Verein eine Verwaltungsorganisation. In dieser sollen, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nrn. 26 und 26a EStG – auch für Mitglieder der Vereinsorgane – beschließen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

Der Verein arbeitet im Arbeitskreis der Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF) mit und ist zur Zusammenarbeit mit allen familiennahen und familienfördernden Organisationen und Einrichtungen im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen bereit.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können sein: Natürliche Personen, Personenvereinigungen (z. B. Familien, Familien- und Hauskreise, Initiativen) sowie juristische Personen, Vereine, Verbände und Institutionen (korporative Mitglieder), die sich auf der Grundlage christlicher Wertvorstellungen, der katholischen Soziallehre und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für die Ziele und Interessen der Familien einsetzen wollen und in Thüringen ansässig sind. Die statuarisch verfassten und vom Bundesverband anerkannten Diözesanverbände des Familienbundes Fulda und Dresden-Meißen sind Mitglieder, wenn sie dies beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit und Nationalität.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur mittels des Formularantrags des Vereins einschließlich Zustimmung zu den Zielen des Vereins und Anerkennung der Satzung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme grundsätzlich durch Beschluss. Die Mitgliedschaft ist durch den Vorstand via Textform gegenüber dem Antragsteller zu bestätigen.
- (4) Mitgliedschaftsrechte setzen die Wirksamkeit der Mitgliedschaft voraus. Sie sind abhängig von:
- der Leistung des jährlichen Beitrags oder
  - der ehrenamtlichen Mitarbeit oder
  - der ideellen oder sonstigen Förderung des Vereins und
  - der Beachtung der Vereinssatzung und der Organbeschlüsse.
- (5) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben (sonstige Vereinsbeiträge). Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Liquidation (bei korporativen Mitgliedern, Personenvereinigungen).

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die unter § 4 Abs. 4 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt werden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies aus Sicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und den Vereinsmitgliedern nach § 4 Absatz 1 zusammen. Korporative Mitglieder und Personenvereinigungen beauftragen jeweils einen Vertreter zur Wahrnehmung des Stimmrechts.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden vorzugsweise durch E-Mail, ansonsten durch einfachen Brief einberufen. Dabei sollen die Tagesordnung, die Beschlussgegenstände, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Mitgliederversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Vorstand der Mitgliederversammlung regelmäßig zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Pflicht, vom Vorstand in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihr dazu bestimmte Mitglieder zu nehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Beratung aktueller Fragen der Familien und Aufgaben des Vereins,
  - b) Bestimmung der Grundsätze zukünftiger Arbeit,
  - c) Wahl des Vorstands und Wahl/Beauftragung des Kassenprüfers,
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschluss über dessen Entlastung,
  - e) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers und Beschluss über dessen Entlastung,
  - f) Beschluss des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
  - h) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen einschließlich Fälligkeit, unbefristete Gebührenbefreiungen und Verzicht auf Aufnahmegebühren,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer auf eine Amtszeit von drei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer sollte Mitglied des Vereins sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass mit der Kassenprüfung eine externe Institution beauftragt werden kann.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der

Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die beauftragten Vertreter der korporativen Mitglieder haben jeweils drei Stimmen. Die beauftragten Vertreter der Diözesanverbände Fulda und Dresden-Meißen haben jeweils zwei Stimmen. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (12) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig (Umlaufbeschluss im Sternverfahren), wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (14) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen enthalten, die durch diese Satzung einer Regelung in der Geschäftsordnung zugewiesen sind.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung die Arbeit des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen. Der Vorstand des Vereins ist der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zu Mitgliedern des Vorstands können volljährige natürliche Personen gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzendem,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) zwei Beisitzern und

d) dem Geschäftsführer.

Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:

- a) der vom Bischof von Erfurt beauftragte geistliche Beirat,
  - b) die von den Mitgliedsverbänden jeweils beauftragten Vertreter,
  - c) der von der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariats Erfurt beauftragte Vertreter der Ehe- und Familienpastoral.
- (3) Der Vorstand teilt die Aufgaben (Geschäftsverteilung) unter sich auf und gibt sich eine Personal- und Organisationsordnung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Geschäftsführers von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Fällt während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, so ist der Vorstand gehalten, bis zur Neuwahl auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.
  - (5) Der Geschäftsführer ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte; das Nähere regelt die Personal- und Organisationsordnung.
  - (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
  - (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder von einer in § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Person unter Darlegung des gewünschten Behandlungsgegenstandes mit Begründung verlangt wird. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mittels Textform unter Mitteilung der Behandlungsgegenstände ein. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 11 bis 12 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
  - (8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen); Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand beschließt eine geheime Abstimmung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  - (9) Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Teilnehmer an der Vorstandssitzung gemäß § 7 Absatz 2 beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss im Sternverfahren).

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung, Gerichtsstand**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Einberufung der Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Zweck ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bistum Erfurt zwecks Verwendung für die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist Erfurt.

### **§ 9 Datenschutzklausel**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Daten seiner Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung sowie von weiteren Personen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder, im Rahmen von Veranstaltungen und der allgemeinen Vereinsarbeit. Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Name (Vor- und Nachname natürlicher Personen, Name juristischer Personen), Postanschrift, Telefon-/ Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung, Amts- bzw. Funktionsträger juristischer Personen mit Postanschrift und Telefonnummer. Unter die erhobenen Daten können auch personenbezogene, nicht im (Vereins-)register eingetragene, Daten fallen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) zu beachten.
- (2) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der Verein Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der Verein hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.
- (3) Jede betroffene Person hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - g) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
  - h) das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
- (4) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt bzw. zweckfremd Dritten bekannt gegeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Diese Pflichten bestehen über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihren Funktionen und/oder aus dem Verein, aus dessen Mitgliedern bzw. aus dessen Mitgliedsorganisationen hinaus fort.
- (5) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn gesetzliche Vorgaben dessen Bestellung verpflichtend vorschreiben.

- (6) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie. Er kann weitere, der Einhaltung des Datenschutzes dienende Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen erlassen.
- (7) Ergänzend und ggf. ersetzend zu den vorgenannten Bestimmungen gilt für den Verein, sofern dieser als kirchliche Stelle anerkannt ist, das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 10 Gleichstellungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 04.10.21 die erste Änderung der Satzung vom 23. Oktober 2003. Sie tritt mit Genehmigung des zuständigen Amtsgerichtes sowie schriftlicher Bestätigung durch den Bischof von Erfurt in Kraft.

Erfurt, 04.10.21

Der Vorstand

M. Kugler  
Mathias Kugler  
Vorsitzender

MIELKE

J. Dörflinger

Mania Zel

H. G. M.

B. Drapch

M. Th. Wenzel

## Dekret

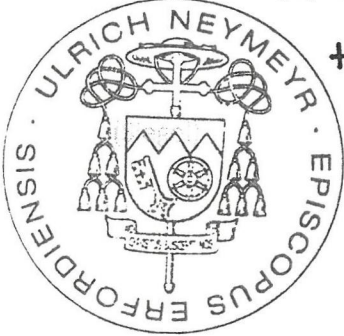
über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung im Amtsblatt 1/2022 des Bistum Erfurt vom 20.01.2022

Die 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2022 an verschiedenen Stellen geändert.

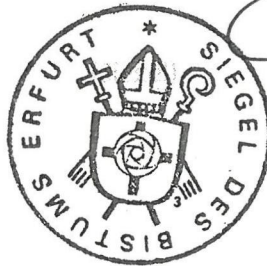
Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Dezember 2021 – Sonderausgabe AVR vom 15.12.2021 – sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf diesen Caritas-Infoservice vom 15.12.2021 wird verwiesen.

O.g. Beschlüsse, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 13.1.2022



+ *Ulrich Neymeyr*  
Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



*Christoph Hübenthal*  
Christoph Hübenthal  
Kanzler

**Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung  
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020**

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. <sup>3</sup>Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. <sup>4</sup>Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. <sup>5</sup>Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. <sup>3</sup>Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. <sup>4</sup>Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. <sup>5</sup>Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. <sup>2</sup>Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. <sup>2</sup>Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

**Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung  
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) <sup>1</sup>Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. <sup>3</sup>Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. <sup>2</sup>Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) <sup>1</sup>Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. <sup>2</sup>Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die

**Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung  
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„<sup>2</sup>War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. <sup>3</sup>Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

**Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021**

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <sup>3</sup>Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. <sup>4</sup>Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. <sup>5</sup>Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. <sup>6</sup>Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. <sup>7</sup>Die Beschlussfassung und die

**Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung  
zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. <sup>8</sup>Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. <sup>3</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig. <sup>4</sup>Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

\* \* \*

| Zusammenstellung der Einzelpläne |                                        | Ansatz für 2022            | Ansatz für 2021          | mehr / weniger (-)      | in %            |
|----------------------------------|----------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------|
| Einzelplan 10                    | <b>Leitung und zentrale Verwaltung</b> |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 4.015.278,75 €             | 3.806.737,91 €           | 208.540,84 €            | 5,48%           |
|                                  | Sachkosten                             | 2.211.869,19 €             | 1.973.469,19 €           | 238.400,00 €            | 12,08%          |
|                                  | Ausgaben                               | 6.227.147,94 €             | 5.780.207,10 €           | 446.940,84 €            | 7,73%           |
|                                  | Einnahmen                              | 169.548,00 €               | 163.613,00 €             | 5.935,00 €              | 3,63%           |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>6.057.599,94 €</b>      | <b>5.616.594,10 €</b>    | <b>441.005,84 €</b>     | <b>7,85%</b>    |
| Einzelplan 11                    | <b>Pfarrliche Seelsorge</b>            |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 6.278.464,89 €             | 6.049.105,65 €           | 229.359,24 €            | 3,79%           |
|                                  | Sachkosten                             | 21.713.700,00 €            | 11.240.934,00 €          | 10.472.766,00 €         | 93,17%          |
|                                  | Ausgaben                               | 27.992.164,89 €            | 17.290.039,65 €          | 10.702.125,24 €         | 61,90%          |
|                                  | Einnahmen                              | 2.311.750,00 €             | 1.278.320,00 €           | 1.033.430,00 €          | 80,84%          |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>25.680.414,89 €</b>     | <b>16.011.719,65 €</b>   | <b>9.668.695,24 €</b>   | <b>60,39%</b>   |
| Einzelplan 12                    | <b>Überpfarrliche Seelsorge</b>        |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 2.812.758,13 €             | 2.689.753,58 €           | 123.004,55 €            | 4,57%           |
|                                  | Sachkosten                             | 4.148.431,00 €             | 4.322.831,00 € -         | 174.400,00 €            | -4,03%          |
|                                  | Ausgaben                               | 6.961.189,13 €             | 7.012.584,58 € -         | 51.395,45 €             | -0,73%          |
|                                  | Einnahmen                              | 253.322,18 €               | 327.322,26 € -           | 74.000,08 €             | -22,61%         |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>6.707.866,95 €</b>      | <b>6.685.262,32 €</b>    | <b>22.604,63 €</b>      | <b>0,34%</b>    |
| Einzelplan 13                    | <b>Schulen</b>                         |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 187.442,98 €               | 187.442,98 €             | - €                     | 0,00%           |
|                                  | Sachkosten                             | 1.658.000,00 €             | 2.758.000,00 € -         | 1.100.000,00 €          | -39,88%         |
|                                  | Ausgaben                               | 1.845.442,98 €             | 2.945.442,98 € -         | 1.100.000,00 €          | -37,35%         |
|                                  | Einnahmen                              | 119.275,00 €               | 119.275,00 €             | - €                     | 0,00%           |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>1.726.167,98 €</b>      | <b>2.826.167,98 € -</b>  | <b>1.100.000,00 €</b>   | <b>-38,92%</b>  |
| Einzelplan 14                    | <b>Soziale Aufgaben</b>                |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 214.325,00 €               | 214.325,00 €             | - €                     | 0,00%           |
|                                  | Sachkosten                             | 2.542.500,00 €             | 2.242.500,00 €           | 300.000,00 €            | 13,38%          |
|                                  | Ausgaben                               | 2.756.825,00 €             | 2.456.825,00 €           | 300.000,00 €            | 12,21%          |
|                                  | Einnahmen                              | 115.540,00 €               | 115.540,00 €             | - €                     | 0,00%           |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>2.641.285,00 €</b>      | <b>2.341.285,00 €</b>    | <b>300.000,00 €</b>     | <b>12,81%</b>   |
| Einzelplan 15                    | <b>Gesamtkirchliche Aufgaben</b>       |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 252.443,68 €               | 249.323,68 €             | 3.120,00 €              | 1,25%           |
|                                  | Sachkosten                             | 561.615,30 €               | 591.274,55 € -           | 29.659,25 €             | -5,02%          |
|                                  | Ausgaben                               | 814.058,98 €               | 840.598,23 € -           | 26.539,25 €             | -3,16%          |
|                                  | Einnahmen                              | 54.778,08 €                | 87.918,08 € -            | 33.140,00 €             | -37,69%         |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>759.280,90 €</b>        | <b>752.680,15 €</b>      | <b>6.600,75 €</b>       | <b>0,88%</b>    |
| Einzelplan 16                    | <b>Finanzen und Versorgung</b>         |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 6.539.425,60 €             | 3.441.577,60 €           | 3.097.848,00 €          | 90,01%          |
|                                  | Sachkosten                             | 3.715.297,05 €             | 9.904.750,72 € -         | 6.189.453,67 €          | -62,49%         |
|                                  | Ausgaben                               | 10.254.722,65 €            | 13.346.328,32 € -        | 3.091.605,67 €          | -23,16%         |
|                                  | Einnahmen                              | 49.316.797,56 €            | 47.620.037,67 €          | 1.696.759,89 €          | 3,56%           |
|                                  | Zuschussbedarf                         | - <b>39.062.074,91 €</b> - | <b>34.273.709,35 €</b> - | <b>4.788.365,56 €</b>   | <b>13,97%</b>   |
| Einzelplan 17                    | <b>Personalkosten - Durchläufer</b>    |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | - €                        | 40.000,15 € -            | 40.000,15 €             | -100,00%        |
|                                  | Sachkosten                             | - €                        | - €                      | - € -                   |                 |
|                                  | Ausgaben                               | - €                        | 40.000,15 € -            | 40.000,15 €             | -100,00%        |
|                                  | Einnahmen                              | - €                        | - €                      | - € -                   |                 |
|                                  | Zuschussbedarf                         | - €                        | <b>40.000,15 €</b> -     | <b>40.000,15 €</b>      | <b>-100,00%</b> |
|                                  | <b>Gesamter Haushalt</b>               |                            |                          |                         |                 |
|                                  | Personalkosten                         | 20.300.139,03 €            | 16.678.266,55 €          | 3.621.872,48 €          | 21,72%          |
|                                  | Sachkosten                             | 36.551.412,54 €            | 33.033.759,46 €          | 3.517.653,08 €          | 10,65%          |
|                                  | Ausgaben                               | 56.851.551,57 €            | 49.712.026,01 €          | 7.139.525,56 €          | 14,36%          |
|                                  | Einnahmen                              | 52.341.010,82 €            | 49.712.026,01 €          | 2.628.984,81 €          | 5,29%           |
|                                  | Zuschussbedarf                         | <b>4.510.540,75 €</b>      | - €                      | <b>4.510.540,75 €</b> - |                 |

# Wasser des Lebens

Bistumstag der Erstkommunionkinder

**Samstag, 26. März 2022 | 10:00 - 14:30 Uhr**

Edith-Stein-Schule, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt



## Programm

- 9:30 - 10:00 Uhr Anmeldung
- 10:00 Uhr **WASSER marsch**  
Eröffnungsrunde in der Turnhalle
- 10:45 Uhr **WAS(SER) erleben**  
in Gruppen unterwegs im Schulgebäude und Mittagessen
- 13:00 Uhr **WASSER entdecken**  
Weg zum Domberg
- 13:45 Uhr **WASSER ist Leben**  
Abschluss im Dom St. Marien
- ca. 14:30 Uhr **Ende**

## Anmeldung bis 12. März 2022

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular per Post oder per Mail zu.  
Ihre Anmeldung ist erst abgeschlossen, wenn Sie eine Bestätigung von uns erhalten.  
Mitzubringen sind 3,00 € pro Person für das Mittagessen.

## Corona-Hinweise

Es gelten die Corona-Regelungen des Veranstaltungstages, derzeit 3G. Ein entsprechender Nachweis ist für jede Person mitzuführen. Der Nachweis einer regelmäßigen Testung des Kindes in der Schule wird anerkannt. Während der Veranstaltung ist in allen Gebäuden eine medizinische Maske/FFP2-Maske zu tragen. Mögliche Begleitpersonen sind die Verantwortlichen der Pfarrei als Gruppenleitung und/oder Mitglieder des Haushaltes des Erstkommunionkindes.

Bistum Erfurt  
Seelsorgeamt  
Bereich Kinder und Jugend  
Regierungsstraße 44a  
99084 Erfurt

Telefon: 0361/6572-341  
Mail: [kinder-jugend@bistum-erfurt.de](mailto:kinder-jugend@bistum-erfurt.de)

[www.jung-im-bistum-erfurt.de](http://www.jung-im-bistum-erfurt.de)

**B+J**  
BISTUM  
ERFURT

  
**KINDER + JUGEND**  
BISTUM ERFURT

## Anmeldung

Bitte bis **12. März 2022** per Post oder Mail zurückschicken.

Bitte melden Sie alle Teilnehmenden inklusive Begleitpersonen und Geschwisterkindern an. Gruppenanmeldungen sind möglich und erwünscht.

**Hiermit melde ich an:**



Name der Pfarrei

Adresse der Pfarrei

Erstkommunionkinder/Erwachsene/weitere Kinder (Anzahl)

Name der Begleitperson

Telefonnummer der Begleitperson

E-Mail (dringend erforderlich für die Bestätigung der Anmeldung)

Infos zu Ernährungsbesonderheiten

Sonstiges



## Erhebungsbogen

### Wichtige Hinweise und Erläuterungen

1. Rücksendung bis spätestens 28.02.2022 entsprechend der Weisung des jeweiligen Generalvikariats/Ordinariats.
2. Die Ausländer sind bei allen Erhebungsfragen mitzuzählen; nicht mitzuzählen sind Angehörige (einschließlich Familienmitglieder) der diplomatischen und konsularischen Vertretung oder der Stationierungstreitkräfte.
3. Alle Fragen beziehen sich auf die einzelne Pfarrei (einschließlich pfarrähnliche Bezirke, Rektorate etc., die nach dem Kirchenrecht zur Führung von Kirchenbüchern verpflichtet sind).
4. Änderungen der Adresse und der Rufnummer bitte im entsprechenden Feld vornehmen.
5. Alle Ergebnisfelder sind zu beantworten; Fehlanzeigen sind mit (-) einzutragen.

**ABGABETERMIN: 28.02.22**

Telefonnummer Vorwahl/Rufnr.:

Faxnummer:

Ihrer Pfarrei: E-Mail

Website:

### Katholikenzahl

1. Wie viele Katholiken, einschließlich Ausländer, hatten am 31.12.2021 den Hauptwohnsitz in Ihrer Pfarrei? .....

### Gottesdienstteilnehmer

Wie viele Personen haben 2021 am Sonntagsgottesdienst einschließlich Vorabendmessen teilgenommen? (Zu zählen sind auch Wort- und Kommuniongottesdienste in Pfarreien, wo es keine Eucharistiefeier gab.)

2. am 2. Sonntag in der Fastenzeit? .....

3. am 2. Sonntag im November? .....

### Sonntagsgottesdienste

Wie viele Sonntagsgottesdienste fanden im Jahr 2021 jeweils

- 4a. am 2. Sonntag in der Fastenzeit .....

4. am 2. Sonntag im November. ....  
einschl. Vorabendmessen statt? (Zu zählen sind auch Wort- und Kommuniongottesdienste in Pfarreien, wo es keine Eucharistiefeier gab.)

### Erstkommunionen

5. Wie viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene gingen in Ihrer Pfarrei im Kalenderjahr 2021 zur Erstkommunion? ..

### Firmungen

6. Wie vielen Personen ist im Kalenderjahr 2021 in Ihrer Pfarrei die Firmung gespendet worden? .....

### Dispensen von der kanonischen (katholischen) Eheschließungsform

7. Wie viele Brautpaare Ihrer Pfarrei schlossen im Kalenderjahr 2021 mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform die Ehe? .....

### Sanationes in radice

8. Wie viele sanationes in radice gab es im Kalenderjahr 2021 in Ihrer Pfarrei? .....

### Trauungen

Wie viele Brautpaare wurden im Kalenderjahr 2021 in Ihrer Pfarrei katholisch getraut (gezählt werden nur die Trauungen, bei denen der Geistliche den Konsens erfragt hat, nicht aber Trauungen, die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform, geschlossen wurden)? Bei Trauungen mit vorhergehender zivilrechtlicher Eheschließung wird nach dem jeweiligen Jahr der zivilrechtlichen Eheschließung gefragt. Bei Trauungen ohne zivilrechtliche Eheschließung werden nur die Trauungen aus dem Jahr 2021 eingetragen.

Paare, die 2021 katholisch getraut wurden

|                                                                                                                                                  | und im<br>Jahre 2021                                               | aber im<br>Jahre 2020                         | aber im<br>Jahre 2019 u. vorher               | aber zuvor<br>zivilrechtlich nicht<br>geheiratet hatten            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                  | zivilrechtlich geheiratet hatten                                   |                                               |                                               |                                                                    |
| - beide Partner katholisch .....                                                                                                                 | 9. <input type="text"/> <input type="text"/>                       | 13. <input type="text"/> <input type="text"/> | 17. <input type="text"/> <input type="text"/> | 21. <input type="text"/> <input type="text"/>                      |
| - ein Partner katholisch,<br>anderer Partner evangelisch .....                                                                                   | 10. <input type="text"/> <input type="text"/>                      | 14. <input type="text"/> <input type="text"/> | 18. <input type="text"/> <input type="text"/> | 22. <input type="text"/> <input type="text"/>                      |
| - ein Partner katholisch, anderer Partner sonstiges<br>(z.B. anderer Christ, ausgetreten,<br>sonstige Religion, ohne Bekenntnis, unbekannt) .... | 11. <input type="text"/> <input type="text"/>                      | 15. <input type="text"/> <input type="text"/> | 19. <input type="text"/> <input type="text"/> | 23. <input type="text"/> <input type="text"/>                      |
| Trauungen zusammen .....                                                                                                                         | 12. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> | 16. <input type="text"/> <input type="text"/> | 20. <input type="text"/> <input type="text"/> | 24. <input type="text"/> <input type="text"/>                      |
| Gesamtzahl der Trauungen 2021 .....                                                                                                              |                                                                    |                                               |                                               | 25. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> |

**Nachkontrolle:** Die Summe der Positionen 12, 16, 20 und 24 muss übereinstimmen mit der Angabe der Position 25.

## Taufen

Wie viele Personen wurden im Kalenderjahr 2021 in Ihrer Pfarrei katholisch getauft (einschließlich Nottaufen)?

|                                                                                                                                                           | Geburtsjahr              |                          |                          |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                                                                                                           | 2020-2021                | 2015-2019                | 2008-2014                | vor 2008                 |
| - Eltern<br>beide katholisch .....                                                                                                                        | 26. <input type="text"/> | 30. <input type="text"/> | 34. <input type="text"/> | ↓                        |
| - ein Elternteil katholisch<br>anderer Elternteil evangelisch .....                                                                                       | 27. <input type="text"/> | 31. <input type="text"/> | 35. <input type="text"/> |                          |
| - ein Elternteil katholisch<br>anderer Elternteil sonstiges<br>(z.B. anderer Christ, ausgetreten,<br>sonstige Religion, ohne Bekenntnis, unbekannt) ..... | 28. <input type="text"/> | 32. <input type="text"/> | 36. <input type="text"/> |                          |
| - Eltern<br>beide nicht katholisch<br>(oder ein Elternteil nicht katholisch, anderer<br>Elternteil Religionszugehörigkeit unbekannt) .....                | 29. <input type="text"/> | 33. <input type="text"/> | 37. <input type="text"/> |                          |
| ERWACHSENENTAUFEN (14 Jahre und älter)                                                                                                                    |                          |                          |                          | 38. <input type="text"/> |
| <b>Gesamtzahl der Taufen 2021</b> (Summe der Positionen 26 bis 38) .....                                                                                  |                          |                          |                          | 39. <input type="text"/> |

## Eintritte

Wie viele Personen (einschließlich Minderjährige) aus christlichen Religionsgemeinschaften sind in Ihrer Pfarrei im Kalenderjahr 2021 in die katholische Kirche eingetreten, die

- evangelischer Christ waren? ..... 40.
- anderer Christ waren? ..... 41.

## Austritte

42. Wie viele Katholiken (einschließlich Minderjährige), zum Zeitpunkt des Austritts mit Hauptwohnsitz in Ihrer Pfarrei, haben im Kalenderjahr 2021 den Austritt aus der katholischen Kirche amtlich erklärt (einschließlich verspätet eingegangener Austrittserklärungen aus dem Jahr 2020)? .....

## Wiederaufnahmen

43. Wie viele aus der katholischen Kirche ausgetretene Personen (einschließlich Minderjährige) sind in Ihrer Pfarrei im Kalenderjahr 2020 wieder in die katholische Kirche aufgenommen worden? .....

## Bestattungen

44. Wie viele katholische Bestattungen (auch von ungetauften Kindern) sind im Kalenderjahr 2021 von Ihrer Pfarrei aus vorgenommen worden (gleichviel, ob die Verstorbenen zu Ihrer Pfarrei gehörten oder nicht)? .....

## HINWEISE UND ANREGUNGEN

Bei Bedarf Beiblatt anfügen

17-stellige Pfarrei-Nummer:

Die Fragen beantwortete Frau/Herr .....  
Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, den 2022

(Amtssiegel)

Unterschrift des zuständigen Geistlichen

# Kirchliche Statistik

## Erläuterungen zum Erhebungsbogen 2021

Sehr geehrter Herr Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren in den Pfarrsekretariaten,

wie in jedem Jahr wird auch zum Stichtag 31.12.2021 im Auftrag des VDD eine bundesweite Erhebung der Gottesdienstteilnahme und verschiedener Amtshandlungen in den Pfarreien durchgeführt. Bitte stellen Sie alle angeforderten Daten in der von Ihrem zuständigen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat bzw. Ordinariat vorgegebenen Weise **spätestens bis zum 28.02.2022** zur Verfügung.

Auch wenn die Meldung in Ihrem (Erz-)Bistum online oder anderweitig auf elektronischem Weg (z.B. per Excel-Tabelle) erfolgt, ist nach Bearbeitungsende ein Exemplar des Erhebungsbogens als Papiausdruck zu erzeugen und in Ihr Pfarrarchiv aufzunehmen. Die Versendung eines Papiausdrucks des Erhebungsbogens an Ihr (Erz-)Bischöfliches Ordinariat ist bei Teilnahme am Online-Verfahren oder bei elektronischer Meldung nur erforderlich, wenn ausdrücklich darum gebeten worden ist.

### **Grundsätzliches**

Sofern es nicht im Einzelfall anders angegeben ist, gilt für alle erhobenen Daten das „Territorialprinzip“: Das bedeutet, dass die Anzahl der von der Pfarrei verantworteten Amtshandlungen, die im Regelfall auf dem eigenen Territorium vorgenommen worden sind, anzugeben ist. Dabei sind nur solche Amtshandlungen zu zählen, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 vorgenommen wurden. Es empfiehlt sich daher, erst nach dem Jahreswechsel mit der Bearbeitung zu beginnen, damit der Zeitraum sauber abgedeckt ist. Natürlich spricht nichts dagegen, die Ergebnisse der bereits im laufenden Jahr durchgeführten Gottesdienstteilnahmezählungen oder die Erstkommunionen unverzüglich in die Tabellen eintragen. Sofern bei der letzten Erhebung zum Stichtag 31.12.2020 Amtshandlungen nicht mitgezählt wurden, z.B. weil sie verspätet ins Kirchenbuch eingetragen worden sind, sollen sie bei dieser Erhebung zusätzlich mitgezählt werden. Derartige Fälle sollen aber keinesfalls zur Regel werden.

Die Zahlen aller Personalpfarreien – darunter fallen unter anderem die muttersprachlichen Gemeinden – werden prinzipiell über die territoriale Pfarrei erfasst, in der die Personalpfarrei jeweils tätig gewesen ist. Ist eine Personalpfarrei an mehreren Standorten in unterschiedlichen Pfarreien tätig, ist entsprechend des Territorialprinzips aufzuteilen. Bitte geben Sie daher die Zahlen der Teilnehmenden an muttersprachlichen Gottesdiensten im eigenen Pfarrgebiet immer mit an, ebenso alle Amtshandlungen der Personalpfarreien, soweit sie in Ihrer Pfarrei stattgefunden haben.

### **Erläuterungen zu den Fragen des Erhebungsbogens**

#### • **Katholikenzahlen (Frage 1)**

Hier ist die Zahl der am Stichtag 31.12.2021 mit Hauptwohnsitz im eigenen Pfarrgebiet gemeldeten Katholiken anzugeben. Die Beantwortung dieser Frage entfällt, falls Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat die Angabe bereits aufgedruckt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt selbst in einer zentralen Auswertung ergänzt.

- **Gottesdienstteilnehmer und Sonntagsgottesdienste (Fragen 2, 3, 4, 4a)**

Hier sind die Zahl aller Gottesdienste, sowie deren Teilnehmerzahl am 2. Wochenende in der Fastenzeit (1. Zähltermin) und am 2. Wochenende im November (2. Zähltermin) anzugeben. Alle Sonntagsgottesdienste und Vorabendmessen – auch Wortgottesdienste und muttersprachliche Messen –, die in der Verantwortung der Pfarrei an den Zählterminen gefeiert worden sind, müssen dabei berücksichtigt werden. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Gottesdienste, die zwar in einer eigenen Kirche, aber nicht in der Verantwortung der Pfarrei durchgeführt wurden – z.B. wenn ein evangelischer Gottesdienst in einer katholischen Kirche gefeiert wird. Findet dagegen in eigener Verantwortung ein katholischer oder ökumenischer Gottesdienst in einer evangelischen Kirche, Krankenhaus-/Altenheimkapelle o.ä. statt, so ist er hier mit anzugeben. Als Vorabendmessen gelten dabei ausschließlich Gottesdienste, die am Samstag des Zählwochenendes um 17.00 Uhr oder später gefeiert worden sind.

- **Erstkommunionen / Firmungen (Fragen 5 und 6)**

Bitte geben Sie hier die Zahl der Personen („Kommunionkinder“ und „Firmlinge“) an, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Erstkommunion bzw. die Firmung in Verantwortung Ihrer Pfarrei erhalten haben. Es gilt das Territorialprinzip, nach dem ausschließlich die auf dem eigenen Pfarrgebiet ausgeführten Amtshandlungen zu berücksichtigen sind. Der Hauptwohnsitz der Kommunionkinder und Firmlinge ist dabei ohne Bedeutung.

Erstkommunionkinder und Firmlinge, die zwar in Ihrer Pfarrei den Unterricht besucht haben, aber in einer anderen Pfarrei zur Kommunion gegangen sind, werden nicht mitgezählt.

Hat es in Ihrer Pfarrei Erwachsenentaufen, bzw. Konversionen gegeben? In vielen Fällen sind dann auch Erstkommunionen und Firmungen zu zählen.

- **Dispens von der katholischen Eheschließungsform (Frage 7)**

Hier ist die Zahl der kirchlichen Trauungen anzugeben, bei denen die folgenden Gegebenheiten zutreffen:

1. Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat oder Ordinariat hat vor der kirchlichen Trauung eine Dispens von der katholischen Eheschließungsform erteilt.
2. Die kirchliche Trauung ist im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 in einer nicht-katholischen Kirche gefeiert worden

Trauungen, bei denen eine andere Art Dispens erteilt worden ist, sind an dieser Stelle nicht anzugeben. Die Zahl darf nicht bei den Trauungen eingetragen oder addiert werden.

- **Sanationes in radice (wörtl.: „Heilung an der Wurzel“) (Frage 8)**

Bei den „Sanationes in radice“ handelt es sich um eigentlich ungültige kirchliche Trauungen, die von Ihrem zuständigen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat oder Ordinariat nachträglich für gültig erklärt worden sind. Abweichend vom Territorialprinzip muss eine Sanatio in radice immer von der Pfarrei in der kirchlichen Statistik angegeben werden, bei der sie in das eigene Kirchenbuch aufgenommen worden ist. Der oder die aktuelle(n) Hauptwohnsitz(e) der Eheleute sind ebenso bedeutungslos, wie die Hauptwohnsitze zum Zeitpunkt der zu Grunde liegenden kirchlichen Trauung. Bitte geben Sie alle Fälle an, bei denen die Sanatio im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 erteilt worden ist.

- **Trauungen (Fragen 9 - 25)**

In diesem Fragenblock sind die kirchlichen Trauungen anzugeben, die in Ihrer Pfarrei im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 gefeiert worden sind. Dabei ist folgendermaßen zu differenzieren:

- von oben nach unten nach den Konfessionsmerkmalen der Partner
- von links nach rechts nach dem Jahr der **zivilrechtlichen Eheschließung**
- ganz rechts ist eine Spalte für Paare, die katholisch getraut wurden, aber zuvor nicht zivilrechtlich verheiratet waren, zu finden.

Es gilt das Territorialprinzip, nach dem die in Ihrer Pfarrei gefeierten Trauungen anzugeben sind. Der Hauptwohnsitz der Eheleute ist dabei bedeutungslos.

Bitte beachten Sie, dass Trauungen mit erteilter Dispens von der katholischen Eheschließungsform und Sanationes in radice (kanonische Form der Gültigmachung) hier grundsätzlich nicht mit anzugeben sind. Diese Sonderfälle werden in eigenen Feldern erfasst (siehe oben).

- **Taufen (Fragen 26 - 39)**

In diesem Fragenblock sind die kirchlichen Taufen anzugeben, die in Ihrer Pfarrei im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 gefeiert worden sind. Dabei ist folgendermaßen zu differenzieren:

- nach dem Geburtsjahrgang des Täuflings
- nach den Konfessionsmerkmalen der Eltern des Täuflings.

Bitte beachten Sie, dass nicht bekannte Konfessionsmerkmale der Eltern immer den „Sonstigen“ zuzuordnen sind, nicht etwa dem Merkmal „römisch-katholisch“. Beispielsweise sind Taufen von nichtehelichen Kindern mit katholischer Mutter, bei denen die Konfession des Vaters nicht bekannt ist, immer der Zeile mit den Nummern 28 - 32 - 36 („ein Elternteil katholisch, anderer Elternteil sonstiges“) zuzuordnen.

Auch bei den Taufen gilt das Territorialprinzip, nach dem die im eigenen Pfarrgebiet ausgeführten Amtshandlungen anzugeben sind. Der/die Hauptwohnsitz(e) des Täuflings und seiner Eltern ist/sind dabei bedeutungslos.

- **Eintritte und Wiederaufnahmen (Fragen 40, 41 und 43)**

Bitte geben Sie unter dem Punkt „Eintritte“ die Zahl der Personen an, die bereits in einer christlichen Konfession getauft wurden, aber noch nie zuvor der römisch-katholischen Kirche angehört haben und im Jahr 2021 in Verantwortung Ihrer Pfarrei zum katholischen Glauben übergetreten sind. Es ist nach dem ehemaligen Konfessionsmerkmal zu differenzieren (Fragen 40 und 41).

Der Ort des Hauptwohnsitzes der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Eintritts ist entsprechend des Territorialprinzips bedeutungslos. Bitte beachten Sie, dass Konversionen ebenfalls mit einer Firmung und Erstkommunion verbunden sein können! Diese sind in den Felder 5 und 6 mitzuzählen.

Bitte geben Sie unter dem Punkt „Wiederaufnahmen“ (Frage 43) die Zahl der Personen an, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt der römisch-katholischen Kirche angehört haben, später ausgetreten und schließlich im Jahr 2021 in Verantwortung Ihrer Pfarrei wieder eingetreten sind. Der Ort des Hauptwohnsitzes der betroffenen Personen ist entsprechend des Territorialprinzips bedeutungslos.

Sofern der Fall vorkommen sollte, dass dieselbe Person zugleich eingetreten und wieder aufgenommen worden ist, soll sie nur bei den Wiederaufnahmen mitgezählt werden. Das wäre z.B. der Fall, wenn jemand zunächst katholisch getauft war, dann ausgetreten ist um in eine andere Konfession wechseln zu können, und schließlich im Jahr 2021 wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist.

- **Austritte (Frage 42)**

Gefragt ist nach den Austritten der Katholiken, die zum **Zeitpunkt des Austritts** ihren Hauptwohnsitz in Ihrer Pfarrei hatten. Verspätet eingegangene Austrittsklärungen aus dem Vorjahr sind zu addieren.

- **Bestattungen (Frage 44)**

Bitte geben Sie unter dem Punkt Bestattungen die Gesamtzahl der im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 in der Verantwortung der Pfarrei durchgeführten Bestattungen an (Amtshandlungen). Dabei ist unerheblich, auf welchem Friedhof die Beerdigung vorgenommen wurde und wo sich der Hauptwohnsitz des Verstorbenen befunden hat. Bei der Zuordnung des Zeitraums ist das Datum der Bestattung und nicht der Todestag maßgeblich. Wenn z.B. der Todestag am 30.12.2021 ist und die Beerdigung am 03.01.2022, dann ist dieser Fall hier nicht mitzuzählen. Er müsste dann aber bei der statistischen Erhebung im nächsten Jahr berücksichtigt werden.

Bei Urnenbestattungen ist darauf zu achten, dass nur solche Fälle zu zählen sind, die eine kirchliche Amtshandlung darstellen bzw. bei denen eine kirchliche Amtshandlung vorgenommen worden ist (z.B. eine vollwertige Gottesdienstfeier, eine allgemeine kirchliche Begleitung der Bestattung bzw. zumindest die Anwesenheit eines katholischen Priesters, Diakons oder sonstigen pastoralen Mitarbeiters). Die Durchführung eines Requiems, eines Totenamts oder eines Wortgottesdienstes zählt dagegen alleine nicht.

- Unter **Hinweise und Anregungen** ist die 17-stellige Pfarrei-Nummer mit abgedruckt bzw. Ihrerseits zu vermerken, falls das Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat wünscht.

Im Voraus vielen Dank für Ihre  
Mithilfe. Bonn, im November 2021

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges (Erz-)Bischöfliches Generalvikariat bzw. Ordinariat.



Am Hochfest der Erscheinung des Herrn,  
dem **6. Januar 2022**, rief Gott,  
der Herr über Leben und Tod, seinen treuen Diener,  
unseren Mitbruder

Herrn Diakon in Ruhe

## **Edmund Döring**

zu sich in sein himmlisches Reich.  
Diakon Edmund Döring stand im 76. Lebensjahr  
und im 37. Jahr seines diakonalen Dienstes.

Edmund Döring wurde am **24. Dezember 1946** in Krombach / Eichsfeld als 4. von 6 Kindern geboren. Nach der Schulzeit begann er 1966 mit dem Theologiestudium in Erfurt, das er 1972 im Fernstudium abschließen konnte. 1970 hatte er sich für eine Ausbildung zum Krankenpfleger entschieden und war dann nach dem Abschluss in diesem Beruf kurzzeitig im Katholischen Krankenhaus in Erfurt tätig. Der Wunsch nach einer pastoralen Tätigkeit blieb jedoch bestehen. Daher wurde er ab 1973 als Katechet in der Pfarrei St. Johann Baptist in Jena angestellt. Am **19. Mai 1973** heiratete Edmund Döring seine Braut Maria Möschl. 4 Kinder wurden dem Ehepaar Döring geschenkt. Nach 12-jähriger Tätigkeit als Katechet absolvierte Edmund Döring den Grundkurs für Krankenhausseelsorge, da er sein Interesse an der Arbeit im Krankenhaus mit seiner Berufung für die Seelsorge verbinden wollte. In dieser Zeit bat er den Bischof um die Weihe zum Ständigen Diakon.

Am **30. März 1985** wurde Edmund Döring in Jena von Bischof Dr. Joachim Wanke zum Diakon geweiht. Als Diakon der Pfarrei Nordhausen nahm er seinen Wohnsitz mit der Familie in Niedersachswerfen. Hier wohnte und arbeitete Diakon Döring bis zum Eintritt in den Ruhestand. Von 1990 an war Diakon Döring über 20 Jahre Caritasreferent des Dekanates Nordhausen. In der Pfarrei Dom zum Heiligen Kreuz Nordhausen baute er mit Entschlossenheit und Mut die Hospizarbeit auf. Nach einer Verlängerung, um die der Bischof ihn gebeten hatte, beendete Diakon Döring zum 31. August 2012 seinen Dienst als hauptamtlicher Seelsorger der Pfarrei Nordhausen, übernahm aber weiterhin die ehrenamtliche Arbeit im Hospiz.

Im Ruhestandsdekret schreibt Bischof Dr. Wanke:

„Es ist schon eine herausragende Lebensleistung, die Aufgabe als Diakon in der Seelsorge und die elterliche Sorge um die Familie in Einklang zu bringen. In den ersten Dienstjahren war das in der ‚alten DDR‘ mit Wohnung, Gehalt und den ‚täglichen Tücken‘ von besonderer Schwierigkeit. Sie haben das alles mit Unterstützung ihrer Frau und Ihrer Kinder in Ruhe und unerschütterlicher Freundlichkeit geschafft.“

Als Pensionär in Nordhausen galt dann seiner lieben Frau Maria für eine lange Zeit alle Aufmerksamkeit in ihrer Krankheit. Ihr Sterben und der Tod am 25. Oktober 2018 waren für Diakon Edmund Döring ein scharfer Einschnitt in seiner Biografie. Das Ehepaar hatte viele Pläne für die Zeit im Ruhestand, die nun durch die Krankheit von Frau Döring nicht umgesetzt werden konnten. Beeindruckend war dann für die Familie und die Freunde, mit welcher Zuversicht und Geduld Edmund Döring seine eigene Krankheit angenommen hat.

Manche haben darin auch eine Sehnsucht gesehen, mit seiner Frau verbunden zu werden.

Als am Epiphanietag seine Kinder am Sterbebett versammelt waren, gab Diakon Edmund Döring In den Nachmittagsstunden sein Leben in Gottes Hände zurück.

Requiescat in pace!

Für das Bistum Erfurt

Erfurt, 10. Januar 2022

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke  
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wurde am Samstag, 15. Januar 2022, um 10.00 Uhr im Nordhäuser Dom gefeiert. Die Beisetzung fand später im engsten Familienkreis statt.